



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2016

HANNOVER, 03. NOVEMBER 2016

NR. 42

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 3 a UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) Gemarkung Klein Buchholz 438

Landeshauptstadt Hannover

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover 438

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Bebauungsplan Nr. 0-90 „Heidenelke“ 440

2. Stadt Gehrden

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gehrden - OS Northen - Flächen der ehemaligen Gärtnerei, nördlich der K 248 in der Gemarkung Northen, Flurstücke 7/2, 7/3, 7/4, 7/5 und 7/6 der Flur 4, Gemarkung Northen Große Str. 41, 43, 45 und 47 441

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 Stadt Gehrden - Ortschaft Northen - „Alte Gärtnerei“ 442

Gebiet: Flächen der ehemaligen Gärtnerei nördlich der K 248 in der Gemarkung Northen, Flurstücke 7/2, 7/3, 7/4, 7/5 und 7/6 der Flur 4, Gemarkung Northen Grundstücke Große Str. 41, 43, 45 und 47

3. Stadt Hemmingen

Jahresabschluss 2011 der Stadt Hemmingen 443

4. Stadt Pattensen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in der Stadt Pattensen (Abwassergebührensatzung - AbwGS) 443

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.- luth. Kirchenamt Wunstorf

3. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schloss Ricklingen in 30826 Garbsen 447

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2016 erscheint am
Freitag, dem 23.12.2016.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 15.12.2016.
Das erste Amtsblatt für das Jahr 2017 erscheint am 05.01.2017.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 3a
UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung)**

Für folgendes Vorhaben wurden bei mir ein Wasserrechtsantrag auf Erlaubnis nach § 10 Wassergesetzes (WHG) gestellt:

Dauerhafte Grundwasserabsenkung in Hannover, ehem. Pelikangelände im Bereich Pelikanstraße/Günther-Wagner-Straße/Carl-Hornemann-Straße, Gemarkung Klein Buchholz, Flur 20, Flurstück 3/50.

Nach § 3 a Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gebe ich hiermit bekannt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für o.g. Vorhaben unterbleiben soll.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG nicht zu erwarten sind.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Bärbel Strote

Landeshauptstadt Hannover

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 Abs. 1, 71 Abs. 7 und 91 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 20. Oktober 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen der Landeshauptstadt Hannover vom 15.02.2001 (Abl. RBHan. 2001, S. 116), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.09.2007 (Gem. Abl. 2007, S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen und Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Wer keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen kann, erhält nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 einen Ausgleich für besondere Nachteile im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, die durch die Mandatstätigkeit bzw. ehrenamtliche Tätigkeit entstehen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Fortbildungsveranstaltungen“ ein Komma gesetzt und das Wort „Nachteilsausgleich“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Verdienstausschlag“ das Wort „nachgewiesenen“ eingefügt und der Betrag „33,50 €“ durch den Betrag „37 €“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 4 wird der Betrag „1.325 €“ durch den Betrag „1.458 €“ sowie der Betrag „276 €“ durch den Betrag „304 €“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Ratsfrauen, Ratsherren, Stadtbezirksratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder (Abs.1), die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können und denen durch die Mandatstätigkeit bzw. ehrenamtliche Tätigkeit ein besonderer Nachteil im beruflichen Bereich entsteht, wird ein Nachteilsausgleich durch Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 11 € gewährt. Entsteht der besondere Nachteil im Bereich der Haushaltsführung wird ein Nachteilsausgleich durch Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 17 € gewährt. Der Nachteilsausgleich wird längstens für acht Stunden pro Tag gewährt. Ein besonderer Nachteil kommt in Betracht, wenn aus dringenden Gründen eine entgeltliche Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss, damit in zumutbarer Weise die Mandatstätigkeit wahrgenommen werden kann. Dringende Gründe in diesem Sinne können für den Bereich der Haushaltsführung insbesondere vorliegen, wenn dem Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person angehört.“
 - e) In Absatz 4 Satz 3 wird der Betrag „1.994 €“ durch den Betrag „2.194 €“ sowie der Betrag „332 €“ durch den Betrag „365 €“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „465,50 €“ durch den Betrag „510 €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Betrag „931 €“ durch den Betrag „1.275 €“ ersetzt.
 4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der Betrag „87 €“ durch den Betrag „105 €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Betrag „261 €“ durch den Betrag „315 €“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird der Betrag „174 €“ durch den Betrag „210 €“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Sätze 1 und 2 wird jeweils der Betrag „174 €“ durch den Betrag „262,50 €“ ersetzt.
 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils der Betrag „19 €“ durch den Betrag „21 €“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Betrag „143 €“ durch den Betrag „157 €“ sowie der Betrag „64 €“ durch den Betrag „71 €“ ersetzt.
 6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ehrenamtliche Feld- und Forsthüterinnen/Feld- und Forsthüter, die aufgrund des § 43 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 in der zurzeit gültigen Fassung berufen sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 37 € monatlich.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Vergabekommissionen Sanierungsersatzwohnungen, der Kommission städtische Beteiligungen,“ und „sowie der Jury „Preis für bürgerschaftliche Selbsthilfe““ gestrichen; vor den Wörtern „des Widerspruchsbeirates“ wird anstelle des Kommas das Wort „sowie“ eingefügt.
 - bb) In Satz 1 und Satz 2 wird jeweils der Betrag „19 €“ durch den Betrag „21 €“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im sozialen Bereich erhalten eine Aufwandsentschädigung für

 1. die Arbeit mit und für SeniorInnen
 - a) für die Leitung kleinerer Klubs oder Gruppen (bis zu 18 regelmäßige Teilnehmer/innen) in Höhe von 11 € pro Einsatz,
 - b) für die Leitung größerer Klubs und Gruppen oder Gruppen mit beratendem Charakter (z.B. Trauergruppen, pflegende Angehörige) in Höhe von 17 € pro Einsatz,
 - c) für die Koordination ehrenamtlicher Dienste in Höhe von pauschal 20 € im Monat,
 - d) für die Mitarbeit im Partnerbesuchsdienst in Höhe von pauschal 16 € im Monat,
 - e) für einmalige oder zeitlich eher begrenzte Unterstützungstätigkeit durch Dienstleistungen für SeniorInnen (z.B. handwerkliche Dienstleistungen, Hilfen bei Behördenangelegenheiten, Nachbarschaftshilfen) oder zur Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen der Stadt für SeniorInnen in Höhe von 6 € pro Einsatz,
 - f) für die kontinuierliche Unterstützung der städtischen Seniorenarbeit, z.B. in der Sorge und Pflege dezentraler Begegnungsstätten, in Höhe von 11 € monatlich.

Die Entschädigungen nach Zf. 1 lit. a) bis f) werden in der Regel in Vierteljahresbeträgen ausgezahlt. Monatspauschalen werden bei krankheitsbedingten oder urlaubsbedingten Ausfall- oder Abwesenheitszeiten von mindestens vier Wochen um eine Monatspauschale pro Fehlmonat gekürzt. Für Klub- oder Gruppentreffen sind im Kalenderjahr höchstens abrechenbar: 40 Einsätze bei wöchentlichen Treffen, 20 Einsätze bei 14-tägigen Treffen und 10 Einsätze bei monatlichen Treffen.
 2. die Arbeit in der Einzelfallhilfe im Auftrag der Informations- und Koordinationsstelle für ehrenamtliche Mitarbeit bei der LHH (IKEM)
 - a) für Hausaufgabenhilfe zur Stärkung der individuellen Lern- und Leistungsfähigkeit 6 € pro Stunde,
 - b) für Kinderbetreuung, um Familien in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen, Besuchspatenschaften in schwierigen Lebenssituationen 7 € pro Einsatz (ca. 3 Std.),
 - c) für Hilfe und Begleitung bei behördlichen Angelegenheiten im Vorfeld der rechtlichen Betreuung 7 € pro Einsatz (ca. 3 Std.).
 3. besondere Einsätze und außergewöhnliche Tätigkeiten, welche an die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter besonders hohe Anforderungen stellen, in Höhe von bis zu 15,50 € pro Einsatz.
 - d) Die Absätze 4, 5, 6 und 7 entfallen; der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 4.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Betrag „10 €“ durch den Betrag „11 €“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Notwendigkeit wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der Anspruchssteller/in keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind, und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden.“
8. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „3 €“ durch den Betrag „3,30 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Hannover, den 21. Oktober 2016

Schostok
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 21. Oktober 2016

Schostok
Oberbürgermeister

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Bebauungsplan Nr. 0-90 „Heidenelke“

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 den Bebauungsplan Nr. 0-90 „Heidenelke“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich befindet sich im Süden der Kernstadt von Burgdorf, östlich des ‘Depenauerweges’ und südlich der ‘Gerickestraße’. Er umfasst teilweise die Flurstücke 55/45, 55/49 und 55/51 der Flur 7, Gemarkung Burgdorf.



Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtplanungsabteilung der Stadt Burgdorf, Vor dem Hannoverschen Tor 27, während der Dienststunden aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich (1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, (2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und (3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche in 3 Jahren wird hingewiesen.

Burgdorf, den 21.10.2016

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister
Alfred Baxmann

2. Stadt Gehrden

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gehrden - OS Northen - Flächen der ehemaligen Gärtnerei, nördlich der K 248 in der Gemarkung Northen, Flurstücke 7/2, 7/3, 7/4, 7/5 und 7/6 der Flur 4, Gemarkung Northen Große Str. 41, 43, 45 und 47

Die Region Hannover hat gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gehrden mit Verfügung Nr. 61.03-21101-30/06-7/16 vom 14.10.2016 genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gehrden gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gehrden wird einschl. der Begründung im Fachdienst 51 - Stadtplanung - der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

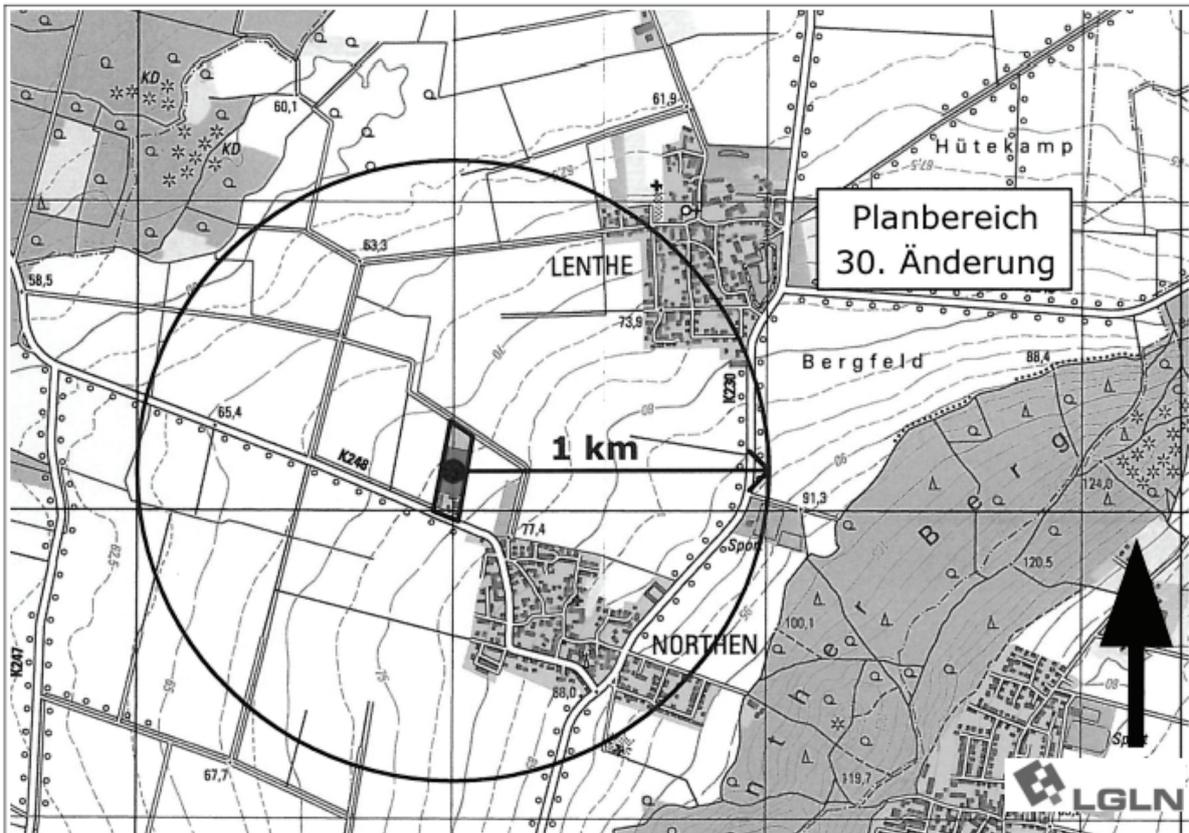
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Dieses gilt jedoch nicht, wenn gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB ein Beschluss der Stadt Gehrden über den Flächennutzungsplan nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bauleitplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gehrden, den 17.10.2016

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister



Kartengrundlage: Topografische Karte TK25, Blatt 3623 Gehrden, Maßstab M 1 : 25.000
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © 2011

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 Stadt Gehrden - Ortschaft Northen - „Alte Gärtnerei“
Gebiet: Flächen der ehemaligen Gärtnerei nördlich der K 248 in der Gemarkung Northen, Flurstücke 7/2, 7/3, 7/4, 7/5 und 7/6 der Flur 4, Gemarkung Northen Grundstücke Große Str. 41, 43, 45 und 47**

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 07.09.2016 den o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung – als Satzung beschlossen.

Der o. g. Bauleitplan mit textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung mit Umweltbericht sowie die Anlagen der Begründung (Untersuchung der Fledermausfauna, Naturschutzfachlicher Beitrag, Bestandserfassung von Feldhamster und Feldvögel) wird im Rathaus der Stadt Gehrden – Fachbereich 5 – Fachdienst 51 – Stadtplanung, Zimmer Nr. 3.08, Kirchstraße 1 – 3, während der Sprechzeiten (Mo. – Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Tel. 05108 / 6404-510) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

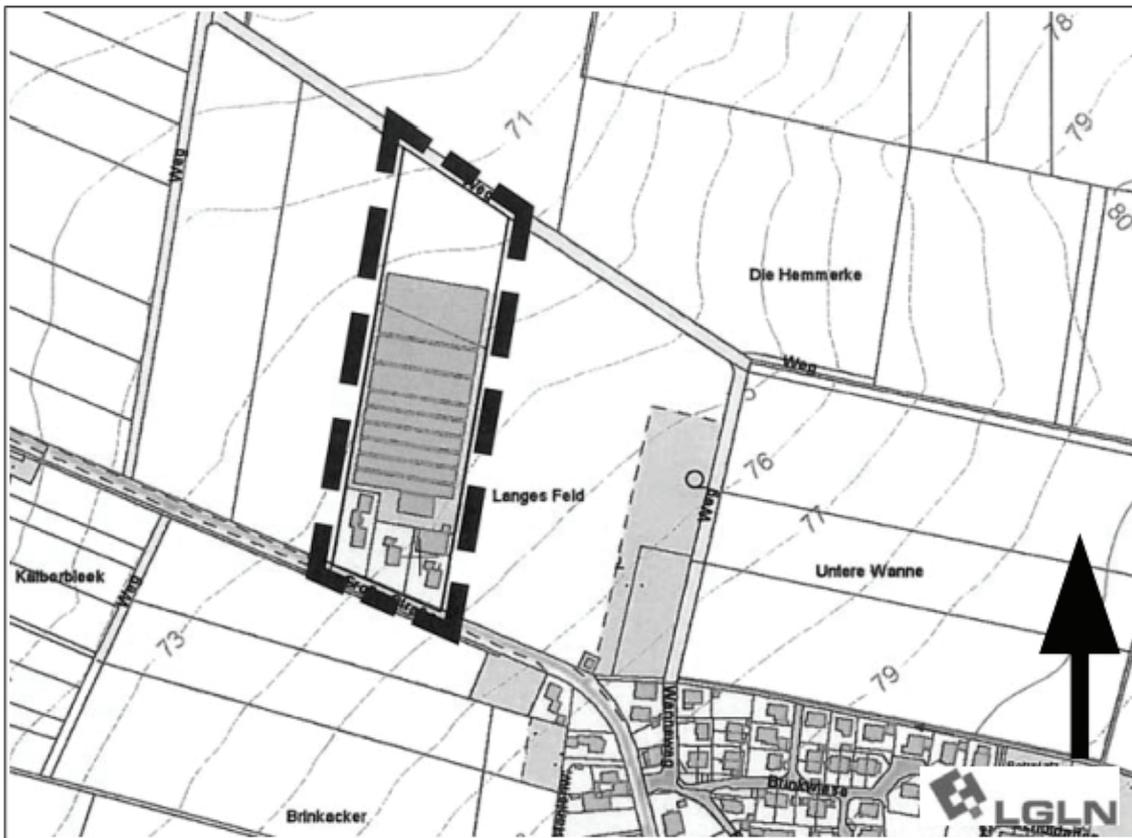
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 Stadt Gehrden – Ortschaft Northen – in Kraft.

Gehrden, den 14.10.2016

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister



Kartengrundlage: Amtliche Karte AK5, Maßstab M 1 : 5.000 (verkleinert) © 2014
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Katasteramt Hannover
bereitgestellt durch das Vermessungsbüro Bremer & Fiedler, Barsinghausen

3. Stadt Hemmingen

Jahresabschluss 2011 der Stadt Hemmingen

Der Rat der Stadt Hemmingen hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2016 gemäß § 129 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss der Stadt Hemmingen für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.

Das ordentliche Ergebnis schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.316.629,95 €, das außerordentliche Ergebnis mit einem Überschuss in Höhe von 219.695,45 € ab. Unter Heranziehung des Überschusses des außerordentlichen Ergebnisses zur anteiligen Deckung des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 24 GemHKVO verbleibt im Gesamtjahresergebnis ein Fehlbetrag in Höhe von 1.096.934,50 €, der auf die neue Jahresrechnung 2012 vorgetragen wird.

Gleichzeitig wird dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2011 der Stadt Hemmingen mit seinen Anlagen liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 03. bis 11. November 2016 im Rathaus der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen, Zimmer 201, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemmingen, den 26.10.2016

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister
Schacht-Gaida

4. Stadt Pattensen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in der Stadt Pattensen (Abwassergebührensatzung - AbwGS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 in der Fassung vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Pattensen, nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasseranlage),

- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (zentrale Niederschlagswasseranlage) und
 - c) Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen).
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Niederschlagswasseranlage (Niederschlagswassergebühren) und
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Grundbuchrecht einschließlich sogenannter buchungsfreier Grundstücke gemäß § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO). Die Veranlagung des jeweiligen Grundstücks erfolgt aufgrund der Eintragungen und Festsetzungen im Grundbuch.

Abschnitt II Gebühren

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese direkt oder indirekt entwässern.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung ihrer eigenen Grundstücke und der Straßengrundstücke. Die Größe dieser Grundstücke ermittelt die Stadt analog § 5. Dieser Eigenanteil fließt in die Niederschlagswasser-Gebührenbemessung ein.

§ 3

Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die durch eine Schmutzwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.
 - a) Absetzungen können durch Wasserzähler (Absetzzähler/ Abzugszähler) nachgewiesen werden, die die/der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest einbauen muss. Mobile Wassermesser werden bei der Gebührenberechnung nicht als Nachweis anerkannt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Abzugszähler sind bei der Stadt mittels Einbauanzeigen anzumelden. Eine Berücksichtigung bei der

- Gebührenrechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung.
- b) Soweit die Stadt auf den Nachweis durch Messeinrichtungen verzichtet hat, erfolgt der Nachweis durch prüfbare Unterlagen oder amtliche Gutachten. Die Kosten dafür trägt der/die Gebührenpflichtige. Ein Antrag mittels Nachweisen ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Stadt einzureichen. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a) hat die/der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen zwölfmonatigen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesseinrichtungen nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen muss. Die Wassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Hat eine Wasser- oder Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4

Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser 2,47 Euro.
- (2) Für jeden Absetzzähler (Wasserzähler der bei der Absetzung der Abwassermenge berücksichtigt wird) wird, unabhängig von der Menge des entnommenen Wassers, ein jährlicher Sockelbetrag in Höhe von 12,00 Euro erhoben.
- (3) Wird mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nicht versickerten Niederschlagswassers an die zentrale Niederschlagswasseranlage angeschlossen, so wird die Veranlagungsfläche für die an die Versickerungsanlage angeschlossen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens $2 m^3$ je angefangene $10 m^2$ angeschlossener Fläche.
- (4) Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder -konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird.
- (4) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z.B. Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach § 4 erhoben. Die genutzte Niederschlagsmenge ist durch Wassermesser nachzuweisen. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.
- (5) Der/Die Gebührenpflichtige hat der Stadt auf Anforderung eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen 1-4 maßgeblichen Fläche einzureichen. Die Stadt kann eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr maßgeblichen Flächen, einfache Lagepläne sowie Entwässerungszeichnungen fordern, in denen die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt sind. Sie kann auch eine Berechnung dieser Fläche fordern.
- (6) Flächenänderungen sind vom/von der Gebührenpflichtigen unverzüglich mitzuteilen. Sie werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, in dem die Änderung nachgewiesen wurde. Die gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. V. m. der Abgabenordnung (AO) bleiben unberührt.
- (7) Kommt der/die Gebührenpflichtige diesen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht oder unvollständig nach, kann die Stadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

§ 5

Bemessungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der Größe der bebauten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist bzw. von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Anlage gelangt. Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Dachüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Als befestigte Grundstücksflächen gelten Zufahrten, Parkplätze, Hofflächen, Wege, Terrassen o.ä., die mittels Hofeinlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Mit sog. Ökopflaster befestigte Flächen sind nicht gebührenpflichtig, sofern sie nicht über einen Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist jeweils ein Quadratmeter bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche. Die Gesamtfläche je Grundstück wird auf volle Quadratmeter (m^2) abgerundet. Die/Der Gebührenpflichtige hat die Bemessungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter (m^2) anrechenbarer Fläche jährlich 0,31 Euro.

§ 7

Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- a) aus abflusslosen Gruben 37,50 € und
 b) aus Kleinkläranlagen 25,24 €
 je Kubikmeter (m^3) eingesammelten Schmutzwassers/in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms. Hierneben werden die notwendigen Transportkosten für die Abfuhr des Schmutzwassers/in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms erhoben.

Abschnitt III Gemeinsame Vorschriften

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt dies innerhalb eines Monats nach Beginn der Einleitung mitzuteilen. Ändert sich die Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung, so wird diese Benutzungsgebühr ab dem folgenden Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Veränderung erfolgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn den öffentlichen Abwasseranlagen kein Abwasser mehr zugeführt wird und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt oder verschlossen wurde. Sie erlischt, sobald eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, der Grundstücksanschluss tatsächlich beseitigt wird und die Zuführung von Abwasser endet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die Regenwasserableitung bis zum Ende des Monats berechnet, in dem die Veränderung erfolgt.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß § 1 Absatz 2c (Grundstücksabwasseranlagen) entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 9

Erhebungszeitraum und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Gebührenschuldverhältnis während des Kalenderjahres, ist der verbleibende Teil des Jahres Erhebungszeitraum.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung auf einen Wasserverbrauch von 3 m³ pro Person und pro Monat bis zur nächsten Abrechnung geschätzt. Auf Antrag kann der tatsächliche Wasserverbrauch der ersten drei Monate zugrunde gelegt werden.
- (3) Wird der Gebührensatz bzw. die Bemessungsgrundlage geändert, kann die Stadt die Abschlagszahlungen anpassen.

- (4) Nach Ablauf des Erhebungszeitraums wird die Schmutzwassergebühr endgültig abgerechnet. Die Gebührenpflichtigen erhalten darüber einen Bescheid. Abschlusszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder auf Antrag erstattet. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides sind Abschlagszahlungen in der zuletzt festgesetzten Höhe zu entrichten. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (5) Die Heranziehung zur Gebühr gemäß § 1 Absatz 2 c erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig ist auch, wer die Entwässerungsleistung der Stadt in Anspruch nimmt (Nießbrauch oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, Mieter und Mieterinnen, Pächter und Pächterinnen sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks oder der aufstehenden Gebäude Berechtigte). Eine privatrechtliche Vereinbarung, wonach ein Dritter die Verpflichtung zur Zahlung von Abwassergebühren übernimmt, befreit den/die Gebührenpflichtige nicht von der Gebührenpflicht. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümer-/Wohnungs-/Teileigentümergeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem/einer Miteigentümer/in als Gesamtschuldner/in bzw. einem/einer bestellten Verwalter/in bekannt gegeben.
- (3) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der/dem neuen Verpflichteten.

§ 12

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt unverzüglich und unaufgefordert jede Mitteilung zu machen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zeitnah zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen. Die Stadt ist berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen.

§ 13

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom/von der Verkäufer/in als auch vom/von der Käufer/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflicht endet/beginnt grundsätzlich mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch. Sofern Verkäufer/

in und Käufer/in einen anderen Übergangstermin vereinbaren und dies der Stadt von beiden Parteien unverzüglich schriftlich angezeigt wird, kann die Gebührenveranlagung auch zu dem von den Parteien vereinbarten Übergangstermin umgestellt werden.

- (2) Bei Grundstücksveränderungen (Teilung, Zusammenlegung, Verschmelzung etc.) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen, so hat die/der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die/der Gebührenpflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Gebührenpflichtige, die ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten (§ 3 Abs. 4, § 5 Abs. 5 und 6, § 6 Abs. 1, § 10 und § 11 dieser Satzung) nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Gebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handeln im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des NKAG ordnungswidrig und können nach diesem Gesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.

§ 16 Billigkeits- und Bagatellregelung

- (1) Wenn die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine erhebliche Härte darstellt, können sie auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann der Anspruch ganz oder teilweise erlassen werden, wie dies zum Ausgleich der Unbilligkeit erforderlich ist.
- (2) Wenn die Kosten der Gebührenerhebung den zu erwartenden Gebühreneinnahmen entsprechen oder diese übersteigen, kann in Einzelfällen oder in bestimmten Fallgruppen von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Ein Anspruch, dass in diesen Fällen von der Gebührenerhebung abgesehen wird, besteht nicht.

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz-NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstückbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannten gewordenen personen- und grundstückbezogenen Daten von den entsprechenden Ämtern, Behörden und

sonstigen Trägern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 18 Übergangsvorschriften

Diese Satzung ersetzt die §§ 1 Absatz 1 und 2b sowie §§ 13 bis 15 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen vom 20.11.2014. Weiterhin ersetzt sie die Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20.11.2014.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 Absatz 1 und 2b sowie 13 bis 15 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Pattensen vom 20.11.2014 und die Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20.11.2014 außer Kraft.

Pattensen, den 25.10.2016

Stadt Pattensen
Schumann
Bürgermeisterin

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

3. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schloss Ricklingen in 30826 Garbsen

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schloss Ricklingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 einen 3. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 24.07.1992 beschlossen:

§ 6 II. erhält folgende neue Fassung:

II. Friedhofsunterhaltungsgebühren:

Gebühr pro Jahr und Grabstelle: 20,00 Euro

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Garbsen, den 28.09.2016

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schloss Ricklingen

Stefanie Mertsch
Vorsitzende

H. Narten-Struß
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wunstorf, den 24. Okt. 2016

Der Kirchenkreisvorstand:

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf

Als Bevollmächtigte
Furche
Oberkirchenrätin

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
